

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 069-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0347

Eingereicht am: 11.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 542/2014 vom 30. April 2014
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 und Gemeindeabstimmungen

An der Abstimmung vom 24. November 2013 über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region hat der Berner Jura mit 71,84 Prozent beschlossen, dass kein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Kanton Jura und dem Berner Jura bestehenden Kantons eingeleitet werden soll.

Das Ergebnis dieser Abstimmung ist beachtlich, denn die Stimmbeteiligung lag bei sagenhaften 72,71 Prozent. Berücksichtigt man auch die Bürgerinnen und Bürger, die nicht abgestimmt haben, bedeutet dies, dass die absolute Mehrheit der bernjurassischen Stimmberechtigten, nämlich 52,33 Prozent, NEIN gesagt hat. Dies ist ein für unser Land sehr seltenes Ereignis! Dem politischen und demokratisch geäußerten Willen des Berner Juras, im Kanton Bern zu verbleiben, kommt daher eine ausserordentlich hohe Legitimität zu!

Die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 «über die Durchführung von Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Berner Jura über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region» besagt in Artikel 10 unter Annahme 2 Folgendes:

«Lehnt mindestens eine der beiden regionalen Bevölkerungsgruppen es ab, ihrer Kantonsregierung die Kompetenz zu erteilen, ein Verfahren zur Gründung eines neuen Kantons einzuleiten, hat dies folgende Konsequenzen:

Beide Kantonsregierungen nehmen zur Kenntnis, dass die Bevölkerung keine Gründung eines neuen, aus dem heutigen Berner Jura und dem heutigen Kanton Jura bestehenden Kantons will.

Die Gemeinden des Berner Juras können innert zwei Jahren nach den Abstimmungen gemäss Artikel 3 und 4 dieser Absichtserklärung den Regierungsrat darum ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermöglichen. Die beiden Kantonsregierungen leiten gegebenenfalls das Verfahren für einen Kantonswechsel dieser Gemeinden gemäss Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung ein.»

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wird er dafür sorgen, dass die in Artikel 10 vorgesehene Frist von zwei Jahren in jedem Fall und bei jeder Gemeinde eingehalten wird?
2. Welche Gemeindebehörde(n) ist/sind befugt, den Regierungsrat darum zu ersuchen, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermöglichen? (die Stimmberechtigten der Gemeinde, der Gemeinderat oder ein allfällig vorhandenes Gemeindeparlament?)
3. Werden die in Artikel 10 vorgesehenen Gemeindeabstimmungen – sofern mehrere Gemeinden zum Kanton Jura wechseln möchten – gleichzeitig stattfinden?

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkung

Der Regierungsrat begrüsst das klare Ergebnis der Abstimmung vom 24. November 2013 ebenfalls. Er sieht darin die Legitimation, den Weg, den er seit Vorliegen des Schlussberichts der IJV im Jahr 2009 eingeschlagen hat und der namentlich auf dem Willen beruhte, die Jurafrage auf politischem Weg beizulegen, weiterzugehen. Er wird sein diesbezügliches Handeln somit in diesem Sinne fortführen.

Frage 1

Artikel 10 der von den Regierungen der Kantone Bern und Jura unterzeichneten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 besagt klar, dass die Gemeinden des Berner Juras innert zweier Jahre nach der Abstimmung vom 24. November 2013 den Regierungsrat darum ersuchen können, dem Grossen Rat Rechtsgrundlagen vorzulegen, welche die Durchführung von Gemeindeabstimmungen über den Übertritt dieser Gemeinden zum Kanton Jura ermöglichen.

Der Regierungsrat hat sich verpflichtet, den Wortlaut dieser Erklärung einzuhalten. Die Gemeinden haben somit bis am 24. November 2015 Zeit, um ihr Gesuch einzureichen.

Frage 2

Gemäss dem Wortlaut der Absichtserklärung bedarf es für die Auslösung eines Anschlussverfahrens eines «*Gesuchs einer bernjurassischen Gemeinde, das gemäss geltendem Gesetz (Art. 53 Abs. 3 der Bundesverfassung, bernisches Gemeindegesetz und kommunale Organisationsreglemente) innert zwei Jahren seit den Abstimmungen eingereicht wurde*». Der zitierte Text lässt offen, welches Gemeindeorgan das Gesuch beim Kanton stellen muss. Oder anders ausgedrückt: Dem Wortlaut ist nicht zu entnehmen, ob nur ein bestimmtes Organ der Gemeinde zur Gesuchseinreichung legitimiert ist.

Das in Artikel 9 der Absichtserklärung erwähnte Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11) statuiert die generelle Subsidiärkompetenz des Gemeinderats für alle Fälle, in denen die Zuständigkeit nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ zugewiesen ist (Art. 25 Abs. 2 GG). Sofern die betroffene Gemeinde in ihrem kommunalen Recht keine anderslautende Regelung enthält, wäre somit nach der bernischen Gemeindegesetzgebung der Gemeinderat für die Gesuchseinreichung zuständig.

Frage 3

Diese Frage lässt sich heute noch nicht beantworten, da der Rahmen und die Rechtsgrundlagen im Zusammenhang mit der Durchführung von Gemeindeabstimmungen gemäss Artikel 10 der Absichtserklärung noch nicht bekannt sind.

Für den Fall, dass mehrere Gemeinden ein solches Gesuch einreichen, wären zeitgleiche Abstimmungen in diesen Gemeinden durchaus denkbar, insbesondere um einen Dominoeffekt zu vermeiden. Ein solches Vorgehen könnte aber auch kontraproduktiv sein, da es dazu führen könnte, dass eine Gemeinde aufgrund der Abstimmungsergebnisse in den anderen Gemeinden plötzlich alleine dasteht. Es wird zu gegebener Zeit am Regierungsrat sein, die Lage einzuschätzen und die Entscheidungen zu treffen, die ihm zweckdienlich erscheinen.

Auf jeden Fall wird die Organisation solcher Abstimmungen im Zuständigkeitsbereich des Kantons bleiben.

An den Grossen Rat